

2031 029 26

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV. ZR. 709/68

URTEIL

Verkündet am

21. Februar 1969
Blecher,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Facharztes Dr. med. Johannes Eugen S [REDACTED],
S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Adelheid Auguste S [REDACTED], geb. N [REDACTED],
S [REDACTED] H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 25. April 1967 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1910 geborene Kläger und die am [REDACTED] 1919 geborene Beklagte haben am 24. November 1959 die Ehe geschlossen, nachdem die frühere Ehe des Klägers ebenso wie die der Beklagten durch Scheidung aufgelöst worden war. Aus der Ehe der Parteien sind keine Kinder hervorgegangen. Der letzte eheliche Verkehr fand im Herbst 1961 statt. Seit dem 15. Februar 1963 wohnen die Parteien in demselben Haus getrennt.

Der Kläger hat Scheidungsklage erhoben und im ersten Rechtszug beantragt, die Ehe der Parteien nach § 43 EheG aus dem Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Er hat behauptet, das Verhalten der Beklagten habe nicht den Anforderungen entsprochen, die an die Ehefrau eines Arztes zu stellen seien. In der Praxis, die er als Facharzt für Orthopädie ausübe, habe sie ihn nicht genügend unterstützt. Wiederholt habe sie ihn beschimpft, und in einigen Fällen sei sie gegen ihn tätlich geworden. Sie habe sich auch bei dritten Personen über ihn in beschimpfender Weise geäußert. Sie habe ihn verdächtigt, außereheliche Kinder zu haben und zu mehreren Frauen gleichzeitig ehewidrige Beziehungen zu unterhalten sowie einen ihr, der Beklagten, gehörenden Geldbetrag von 600,- DM entwendet zu haben. Sie habe ständig seinen Schreibtisch und seine Kleider durchsucht und ihm zustehende Geldbeträge, insbesondere Arzthonorare, vereinnehmt und für sich behalten.

Die Beklagte hat die gegen sie erhobenen Vorwürfe in Abrede gestellt oder den ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalt anders dargestellt. Vor allem hat sie eingewendet, die ehelichen Schwierigkeiten einschließlich der Verweigerung des ehelichen Verkehrs durch den Kläger seien darauf zurückzuführen, daß er ehewidrige und ehebrecherische Beziehungen zu der am [REDACTED] 1943 geborenen Angestellten Ursula W [REDACTED], einer Tochter seiner Kusine, unterhalte.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr den Antrag gestellt, die Ehe nach § 43 EheG aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise nach § 48 EheG ohne Schuld ausspruch, zu scheiden.



Er hat sein bisheriges Vorbringen wiederholt und ergänzt und weiterhin behauptet, die Beklagte unterhalte ehewidrige Beziehungen zu ihrem geschiedenen früheren Ehemann und zu zwei anderen Männern. Zwischen den Parteien bestehe keinerlei Kontakt mehr, und auch die Beklagte erstrebe nicht mehr ernsthaft die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und die ihr vorgeworfenen Eheverfehlungen bestritten. Der Kläger habe ehewidrige Beziehungen auch zu der jüngeren Schwester der Ursula W [REDACTED], Marianne W [REDACTED] aufgenommen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe der Parteien nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch geschieden wird.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als drei Jahren aufgehoben und ihre Ehe unheilbar zerrüttet sei (§ 48 Abs. 1 EheG). Das ist vom Revisionsgericht nicht nachzuprüfen.

Der Widerspruch der Beklagten gegen die Scheidung sei jedoch, so heißt es weiter in dem angefochtenen Urteil, begründet, da der Kläger die Zerrüttung zu-
mindest überwiegend verschuldet habe (§ 48 Abs. 2 EheG).
Dazu wird zunächst ausgeführt, daß die Ehe der Parteien keine Fehlehe gewesen und nach vieljähriger Bekanntschaft geschlossen sei, die bereits lange Zeit vor der Heirat zu intimen geschlechtlichen Beziehungen sowie zur Pflege eines ständigen persönlichen Kontakts und Gedankenaus-
tausches geführt habe. Als der Kläger sich zur Ehe ent-
schlossen habe, habe er hinsichtlich der zu verwirklichen-
den geschlechtlichen Gemeinschaft mit Sicherheit ebenso-
wenig Zweifel gehegt wie in Bezug auf die beruflichen und
charakterlichen Fähigkeiten der Beklagten. Er habe keine
einleuchtende Erklärung dafür gegeben, aus welchen von
ihm nicht zu vertretenden Gründen die Ehe bereits kurze
Zeit später in ein Krisenstadium getreten sein solle. Es
könnten sich im Laufe der Zeit Schwierigkeiten im sexuellen
Bereich ergeben haben bis zum Unterbleiben des ehelichen
Verkehrs seit dem Herbst 1961, weil auf der Seite des
Klägers, wie er angebe, die seelischen und körperlichen
Voraussetzungen nicht mehr vorgelegen hätten. Solche Pro-
bleme zu überwinden gehöre zu den der Ehe wesenseigenen
und unabdingbaren Aufgaben und Pflichten der Ehegatten.
Es handele sich nicht um einen schicksalhaften Vorgang.
Bei gemeinsamer Bemühung müsse und werde es den Eheleuten
vielmehr in der Regel gelingen, die Substanz ihrer Ehe
durch die Krisensituation hindurch zu erhalten und die
eheliche Gemeinschaft wieder in der früheren Form oder
einer abgewandelten, die geistigen Werte mehr in den Vor-
dergrund stellenden Art und Weise zu verwirklichen. Daß
der Kläger dazu nicht in der Lage gewesen sein solle, könne

mangels gegenteiliger Anhaltspunkte nicht angenommen werden. Es falle in seinen sittlichen Verantwortungsbereich und sei als Verschulden zu werten, wenn er die etwaige Trübung der ehelichen Beziehungen zum Anlaß genommen habe, durch ständige Verletzungen der Treuepflicht eine Lösung der vorhandenen Spannungen zu suchen und sich schließlich ganz von der Ehe mit der Beklagten loszusagen. Es sei erwiesen, daß er seit 1962 in intimen Beziehungen zu Ursula W. gestanden habe, und daß er seit 1964 solche Beziehungen auch zu Marianne W. aufgenommen habe. Damit habe er den bereits vorhandenen Riß in der Ehe der Parteien vergrößert. Sein Verhalten erscheine unter den gegebenen Umständen derart schwerwiegend, daß den teilweise das zulässige Maß überschreitenden Reaktionen der Beklagten, die in Beschimpfungen, beschimpfenden Äußerungen gegenüber den beiden Ehestörerinnen und unberechtigten Privatentnahmen bestanden hätten, eine gleich hohe Ursächlichkeit für die Zerrüttung der Ehe nicht beigemessen werden könne.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht darauf abstellt, der Kläger habe keine einleuchtende Erklärung dafür gegeben, aus welchen von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Ehe bereits kurze Zeit nach der Eheschließung in ein Krisenstadium getreten sein solle. Es sei von der Tatsache des Krisenstadiums auszugehen und danach zu prüfen, ob einem der Beteiligten die Verursachung für diese Entwicklung anzulasten sei. Dafür hätten die allgemeinen Beweislastregeln zu gelten, so daß die Beklagte hätte dartun müssen, daß der Kläger diese Entwicklung zu vertreten habe, zumal sie den ehelichen Wohnbereich verlassen habe.

Die Rüge ist unbegründet.

Unerheblich ist es unter den gegebenen Umständen zunächst, daß die Beklagte im Februar 1963 die Trennung durchführte, denn seit dem Juli 1962 stand der Kläger in ehebrecherischen Beziehungen zu Ursula W■■■■, so daß die Beklagte zur Verweigerung der ehelichen Gemeinschaft berechtigt war (§ 1353 Abs. 2 Satz 2 BGB). Dafür, daß es schon vorher durch das Verhalten der Beklagten zu einer Entfremdung zwischen den Parteien gekommen sei, die ihren Ausdruck in der Einstellung des ehelichen Verkehrs gefunden hatte, sind keine Anhaltspunkte hervorgetreten. Das Berufungsgericht hat als erwiesen angesehen, daß die Beklagte dem Kläger in seiner Praxis intensiv geholfen habe. In der Klageschrift hat er sie zwar als herrschsüchtig bezeichnet; bei seiner persönlichen Vernehmung vor dem Berufungsgericht hat er jedoch nicht darauf abgestellt, sondern erklärt, die geschlechtlichen Beziehungen zwischen ihm und der Beklagten seien schon vor der Eheschließung abgekühlt, er habe die Beklagte aber doch geheiratet, weil er der Meinung gewesen sei, daß er trotzdem mit ihr eine gute und dauerhafte Ehe führen könne; ehelicher Verkehr habe seit dem Herbst 1961 nicht mehr stattgefunden, von seiner Seite aus hätten die seelischen und körperlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen. Demgegenüber hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Kläger, als er die Ehe einging, keine Zweifel daran hatte, daß zwischen ihm und der Beklagten weiterhin auch auf dem geschlechtlichen Gebiet das rechte Einvernehmen bestehen würde. Doch konnte das Berufungsgericht von seinem eigenen Vorbringen ausgehen, daß es später auf diesem Gebiet Schwierigkeiten gegeben habe, weil bei ihm die Voraussetzungen für die Verwirklichung einer rechten ehelichen

Geschlechtsgemeinschaft nicht mehr gegeben gewesen seien. Daraus ergibt sich, daß insbesondere der Kläger sich um eine Überwindung der Schwierigkeiten hätte bemühen müssen. Rechtlich unangreifbar sind die Ausführungen des Berufungsgerichts, daß ihm eine Überwindung der Schwierigkeiten möglich gewesen wäre. Nach den getroffenen Feststellungen sah er jedoch von solchen Bemühungen ab und trat schließlich stattdessen in ehewidrige Beziehungen zu jungen Mädchen, die ständig im Haus verkehrten, so daß der Beklagten immer wieder seine Ausbrüche aus der Ehe und die Mißachtung ihrer Person vor Augen geführt wurden, was heftige Reaktionen von ihrer Seite zur Folge hatte. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht in den Treuepflichtverletzungen die maßgebliche von dem Kläger schuldhaft gesetzte Zerrüttungsursache sehen. Daran ändert es nichts, daß die Beklagte erst geraume Zeit nach der Eheschließung zum Kläger gezogen war und die häusliche Gemeinschaft mit ihm aufgenommen hatte. Es ist nicht vorgetragen, daß das nicht im beiderseitigen Einvernehmen geschehen sei. Im übrigen ist nicht erkennbar, weshalb, wie die Revision meint, die kurze Dauer des ehelichen Zusammenlebens den Kläger entlastet und berechtigt haben sollte, die Bemühungen um ein rechtes eheliches Zusammenleben alsbald aufzugeben.

Nicht zu beanstanden ist es schließlich, daß das Berufungsgericht dem schuldhaften Verhalten der Beklagten, das durch die Treuebrüche des Klägers veranlaßt wurde, diesem gegenüber keine gleichhohe Ursächlichkeit für die Zerrüttung der Ehe beigemessen hat. Es ist nicht dargetan, daß der Kläger von seinen ehewidrigen Beziehungen abgelassen und in die Ehe zurückgefunden hätte, wenn die Reaktionen der Beklagten unterblieben wären.

In dem Berufungsurteil wird ferner ausgeführt, der Beklagten fehle weder eine innere Bindung an die Ehe noch könne gesagt werden, sie sei an einer Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft selbst nicht interessiert und daher zu ihr auch nicht bereit (§ 48 Abs. 2 EheG). Es könne ihr nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß sie mit Nachdruck ihre Unterhaltsansprüche verfolgt habe, ebensowenig die Durchführung des von ihr eingeleiteten, auf Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gerichteten Rechtsstreits und die durch Verwandtenbesuche oder Erholungsaufenthalte bedingte längere Abwesenheit. Wenn sie teils aus religiösen Gründen, teils in der Hoffnung, der Kläger werde eines Tages doch noch einmal zu ihr zurückfinden, teils in legitimer Verteidigung ihrer Rechtsstellung als Ehefrau und frühere Mitarbeiterin ihres Mannes an der Ehe glaubhaft festhalte, so sei dieser Einstellung der Rechtsschutz nicht zu versagen.

Die Revision hält dem entgegen, daß das Berufungsgericht das sehr abfällige Verhalten der Beklagten gegenüber dem Kläger nicht hinreichend berücksichtigt habe, ebensowenig ihren Brief vom 5. Juni 1964, der versteckte Drohungen enthalte und erkennen lasse, daß die vermeintliche Gesprächsbereitschaft nur vorgeschoben sei, um die sonstigen Forderungen durchzusetzen. Auch die dauernde Abwesenheit der Beklagten vom ehelichen Wohnort zeige, daß ihr die Bindung und die Bereitschaft fehle, die Ehe auch wirklich fortzusetzen.

Auch diese Einwendungen greifen nicht durch.

Die häufige Abwesenheit der Beklagten hat das Berufungsgericht ausdrücklich in Rechnung gestellt. Ohne Rechtsirrtum hat es daraus keine für die Beklagte nachteiligen Folgerungen gezogen, zumal es an anderer Stelle ausgeführt hat, daß der Beklagten am Ort des bisherigen gemeinsamen Ehelebens die ehewidrigen Beziehungen des Klägers in einer für sie unzumutbaren Weise vor Augen geführt wurden. Die dadurch hervorgerufene Reaktion nötigte ebenfalls nicht zu dem Schluß, daß der Beklagten die Bindung an die Ehe oder die zumutbare Bereitschaft, sie fortzusetzen, fehle. Ersichtlich hat das Berufungsgericht diesen Schluß nicht ziehen wollen. Es kann nicht angenommen werden, daß es das im übrigen in dem angefochtenen Urteil eingehend behandelte ehewidrige Verhalten der Beklagten in diesem Zusammenhang unbeachtet gelassen habe. Es besagt auch nichts gegen die getroffene Entscheidung, daß das Berufungsgericht den Brief der Beklagten vom 5. Juni 1964 nicht ausdrücklich erwähnt hat. Diesem Brief, in dem die Beklagte sich um eine Verständigung und einen neuen Anfang mit dem Kläger bemühte, lassen sich keine ins Gewicht fallenden Argumente entnehmen, die gegen eine Bindung der Beklagten an die Ehe und ihre Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, sprechen könnten. Daß das Schreiben in einem nüchternen Ton gehalten ist und weitgehend finanzielle Fragen zum Gegenstand hat, steht dem nicht entgegen.

Nach alledem ist die Klage, soweit sie auf § 48 EheG gestützt ist, mit Recht abgewiesen worden und die Revision des Klägers unbegründet.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow